

Gemäß § 94 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht:

**Abteilung:** Steuerabteilung

**Zahl:** vo

Rathausplatz 1 \_ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

**T:** +43 7612 794 228

**F:** +43 7612 794 258

firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 13.12.2019

## Kanalgebührenordnung

### K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 12. Dezember 2019) über die Erlassung einer Kanalgebührenordnung

### VERORDNUNG

#### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

#### § 2 Abgabenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

#### § 3 Gebührenbemessung

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt **ab 01. Jänner 2020** für bebaute Grundstücke **€ 22,72** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Mindestanschlussgebühr beträgt **€ 3.408,00**. Dies entspricht einer Fläche bis **150** Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
3. Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 3.408,00**.
4. Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
  - a. bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;
  - b. bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.
5. Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.
6. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.

7. Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
8. Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.
9. Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
10. Freistehende Garagen, auch wenn sie nur mit den Dachwässern an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind, werden zur Bemessungsgrundlage gerechnet.
11. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.
12. Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:
  - a. für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen mit Ausnahme der Dachwässer und der Abwässer aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen;
  - b. für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m<sup>2</sup> bebaute Fläche
13. Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

#### § 4 Ergänzungsgebühr

1. Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
2. Wurde für ein an die Kanalisationsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs.2 ergibt.
3. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs.3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
4. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

#### § 5 Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Eigentümer (§ 2) der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt **ab 01. Jänner 2020** (Wasserendabrechnung) **€ 3,91** für jeden aus der Städtischen Wasserversorgungsanlage bezo-

genen m<sup>3</sup> Wasser. Die Registrierung erfolgt über den von der Städtischen Wasserversorgung eingebauten Wasserzähler.

2. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ableszeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.
3. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die Städtische Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, beträgt **ab 01. Jänner 2020** (Wasserendabrechnung) € **3,91** je m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser, wobei der Verbrauch vom Abgabenschuldner durch einen Wasserzähler oder sonst glaubhaft nachzuweisen ist. Kann ein ausreichender Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauchs.
4. Wird auf einem unbebauten Grundstück, welches an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so kann während der Bauzeit, über Antrag, von der Einhebung der Kanalbenützungsgebühr abgesehen werden, längstens jedoch bis zur erstmaligen Einleitung von Abwässern.
5. Für jene Eigentümer, deren Bauwerke nicht an die Städtische Wasserversorgung angeschlossen sind (Eigenwasser), wird für die Bereitstellung eines Wasserzählers („Kanalzähler“) eine vierteljährliche Gebühr von € **12,00** berechnet. Diese Regelung gilt auch bei Nutzung von Regenwasser, welches in das Kanalnetz eingeleitet wird.
6. Bei Nutzung des Regenwassers z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw. ist zur Registrierung der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt ebenfalls € **3,91** je m<sup>3</sup> Abwasser.
7. Für den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers (Subzähler), zur Registrierung jener Wassermenge, welche für das Gartenspritzen verwendet und nicht in den Kanal eingeleitet wird, gelten folgende Richtlinien:
  - a. Der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers, der jene Menge Wasser misst, das nicht in den Kanal fließt, kann nur über schriftliche Antragstellung des Liegenschaftseigentümers erfolgen.
  - b. Der Wasserzähler ist ausschließlich von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung einzubauen und obliegt dem gesetzlichen Eichrhythmus. Die technischen Voraussetzungen für den Einbau eines sogen. Gartenzählers müssen gegeben sein, andernfalls müssen diese auf Kosten des Antragstellers geschaffen werden.
  - c. Der Zähler wird jährlich im Zuge der Wasserendabrechnung von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung abgelesen. Die von diesem Zähler registrierte Menge Wasser wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr vom Hauptzähler in Abzug gebracht.
  - d. Die Kosten für die Zurverfügungstellung, Eichung, Ablesung des Wasserzählers sind in der jeweils geltenden Kanalgebührenordnung (§ 5 Abs.5) geregelt. Die Kosten für den erstmaligen Einbau werden samt benötigtem Material extra in Rechnung gestellt.
  - e. Sollte auf Wunsch des Antragstellers innerhalb von 3 Jahren nach Zählereinbau der Zähler wieder ausgebaut werden, sind die Kosten für den Ausbau vom Antragsteller zu entrichten (Arbeitszeit, Fahrtkosten usw.). Ebenso sind die Kosten für den notwendigen Ausbau bzw. Wiedereinbau, z.B. wegen Frostgefahr usw., vom Antragsteller zu entrichten.
  - f. Jene Wassermenge, die über den Subzähler registriert wird, darf nur zum Gartenspritzen verwendet und nicht in den Städtischen Kanal eingeleitet werden.

## § 6 Entstehen des Abgabenspruches

1. Der Abgabenspruch auf die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Tag des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage.
2. Der Abgabenspruch auf die ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
2. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am **15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.** eines jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr und zwar Ende Dezember abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben **per 15. Februar** eines jeden Jahres.

## § 7 Meldepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs.1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.
3. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

## § 8 Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

## § 9 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 10 In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührenordnung tritt am **01. Jänner 2020** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom **13. Dezember 2018** außer Kraft.

## Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016  
Interessentenbeitragsgesetz, LGBl. 28/1958 i.d.g.F.

Für den Bürgermeister:

I.A.:

Mag. Dr. Heimo Pseiner